# Frauen und Mädchen mit Behinderungen besser schützen: Zugang zu Informationen, Verfahren und Recht sicherstellen

Petition der Kommission Zugänglichkeit, Information und Mobilität der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Bea Stadler, Djamel Bourbala, Tatjana Binggeli

## Forderung

Die Umsetzung dieser Petition soll einen wesentlichen Beitrag zur konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention leisten. Der Bund und die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass Gewaltprävention, Opferhilfe, Meldemöglichkeiten, Schutz und Zugang zur Justiz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen tatsächlich barrierefrei zugänglich sind. Dazu gehören angepasste Verfahren, geschultes Fachpersonal und überprüfbare Massnahmen, damit ein wirksamer und diskriminierungsfreier Schutz gewährleistet ist.

Wir fordern den Bund und die zuständigen Behörden auf, die notwendigen gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und folgende Massnahmen verbindlich umzusetzen:

### 1. Zugängliche Informationen über Rechte, Schutz- und Unterstützungsangebote

Der Bund soll sicherstellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen Informationen über ihre Rechte sowie über Schutzangebote, Beratungsstellen, Opferhilfe, Meldemöglichkeiten und Beschwerdewege in barrierefreien, verständlichen und zugänglichen Formaten erhalten.

Informationen müssen je nach Bedarf beispielsweise in Leichter Sprache, Gebärdensprache, mit Untertiteln, schriftlich, digital, akustisch, taktil oder über Unterstützte Kommunikation verfügbar sein. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass betroffene Frauen und Mädchen sie möglichst selbstständig finden, verstehen und nutzen können.
Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen muss die Thematik „Umgang mit Gewalt und meine Rechte“ in der Schule und in der Erwachsenenbildung vermittelt werden.

## 2. Barrierefreien Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten sicherstellen

Opferberatungsstellen, Schutzunterkünfte, Frauenhäuser, Krisenangebote und andere Schutzstrukturen müssen flächendeckend barrierefrei zugänglich sein.

Barrierefreiheit umfasst dabei nicht nur den baulichen Zugang, sondern auch Kommunikation, Information, Orientierung, Sicherheit und die Möglichkeit, Unterstützungsangebote selbstbestimmt in Anspruch zu nehmen.

## 3. Barrierefreie und diskriminierungsfreie Beratungs-, Melde-, Beschwerde- und Anzeigeverfahren

Frauen und Mädchen mit Behinderungen müssen Beratungs-, Melde-, Anzeige- und Beschwerdeangebote tatsächlich erreichen und nutzen können.

Verfahren müssen barrierefrei, verständlich und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Die zuständigen Stellen müssen geeignete Kommunikations- und Unterstützungsformen bereitstellen, damit Betroffene ihre Anliegen selbstbestimmt vorbringen können.

## 4. Zugang zum Recht und wirksamer Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

Frauen und Mädchen mit Behinderungen müssen sich wirksam gegen Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Diskriminierung wehren können.

Dazu braucht es einen barrierefreien Zugang zum Recht sowie Schutzstrukturen und Verfahren, die unterschiedliche Behinderungen und individuelle Unterstützungsbedürfnisse berücksichtigen. Eine Behinderung darf weder dazu führen, dass Aussagen weniger ernst genommen werden, noch darf sie den Zugang zu Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder anderen Rechtsschutzmöglichkeiten erschweren.

## 5. Verbindliche Anpassungen in Polizei und Justiz

Für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen verbindliche Standards für den Umgang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen geschaffen werden.

Diese Standards müssen insbesondere geeignete Anpassungen ermöglichen bei:

- Anzeigen und Erstkontakten;
- Befragungen und Anhörungen;
- Abklärungen und Beweiserhebungen;
- Kommunikation mit Behörden;
- Informationen über Verfahrensrechte und Verfahrensschritte;
- Übersetzung und Dolmetschung;

- Gebärdensprache, Schriftdolmetschung und Unterstützter Kommunikation;
- notwendigen Vorbereitungs- und Begleitprozessen.

Betroffene sollen nicht aufgrund ihrer Behinderung zusätzliche Hürden überwinden müssen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

## 6. Verlässliche unabhängige Begleitung während des gesamten Verfahrens

Es braucht geeignete und verlässliche Unterstützungs- und Begleitmöglichkeiten, damit Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht allein durch Polizei-, Abklärungs- und Gerichtsverfahren gehen müssen.

Wo erforderlich, sollen unabhängige Fachpersonen die Betroffenen bei der Orientierung, Kommunikation und Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.

Diese Unterstützung muss so gestaltet sein, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person gewahrt bleibt und keine neue Abhängigkeit entsteht.

## 7. Qualifizierung von Fachpersonen und Sensibilisierung

Für relevante Berufsgruppen sollen verbindliche Weiterbildungen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Opferhilfe und Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Sozialdienste sowie Fachpersonen in Schutzunterkünften und Krisenangeboten. Die Aus- und Weiterbildung soll Kenntnisse über die spezifischen Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vermitteln und insbesondere für Mehrfachdiskriminierung, Abhängigkeitssituationen, unterschiedliche Gewaltformen (insbesondere körperlich, psychisch, sexuell und strukturell) und barrierefreie Kommunikation sensibilisieren.

## 8. Schutz vor Gewalt auch bei bestehenden Abhängigkeiten

Besondere Aufmerksamkeit ist Situationen zu widmen, in denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Unterstützung durch Betreuungspersonen, Angehörige oder andere Personen angewiesen sind.
Solche Abhängigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung nicht gemeldet werden können oder dass Betroffene aus Angst vor dem Verlust notwendiger Unterstützung schweigen müssen. Es müssen unabhängige und barrierefreie Möglichkeiten geschaffen werden, um Hilfe zu suchen, Gewalt zu melden und Schutz zu erhalten.

## 9. Verbindliche Beteiligung von Betroffenen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie ihre Organisationen und Fachorganisationen sind verbindlich in die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Schutz-, Beratungs- und Rechtsschutzstrukturen einzubeziehen. Massnahmen müssen sich an den tatsächlichen Erfahrungen und Bedürfnissen der Betroffenen orientieren.

## 10. Wirksames Monitoring und ausreichende Finanzierung

Der Bund soll ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung, Kontrolle und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit bereitstellen. Die Umsetzung soll anhand transparenter Kriterien überprüft werden. Dabei sollen insbesondere der tatsächliche Zugang zu Schutzangeboten, Wartezeiten, Nutzbarkeit, Barrierefreiheit der Kommunikation und die Erfahrungen betroffener Frauen und Mädchen berücksichtigt werden.

Schutz darf nicht an unzugänglichen Informationen oder Verfahren scheitern. Nur wenn Frauen und Mädchen mit Behinderungen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können, ist gleichberechtigter Zugang zu Schutz und Recht gewährleistet.

# Begründung

Im Zentrum dieser Petition steht der tatsächliche und wirksame Zugang zu Schutz, Verfahren und Recht – insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Im Alltag bestehen wiederkehrende Barrieren, die dazu führen können, dass Betroffene ihre Rechte nicht wirksam wahrnehmen können. Dazu gehören unter anderem:

- fehlender oder unzureichender barrierefreier Zugang zu Opferberatungsstellen, Schutzunterkünften, Krisenangeboten und Notfallwegen;
- unzureichende barrierefreie Kommunikation, beispielsweise fehlende Gebärdensprache, Leichte Sprache, Untertitel, schriftliche Informationen oder Unterstützte Kommunikation;
- fehlende Anpassungen bei Anzeigen, Abklärungen, Befragungen sowie in Straf- und Gerichtsverfahren;
- unverständliche oder nicht zugängliche Informationen über Rechte, Verfahrensschritte und Unterstützungsmöglichkeiten;
- fehlende geeignete Dolmetsch- und Kommunikationsmöglichkeiten;
- mangelnde Qualifizierung von Fachpersonen in Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferhilfe, Gesundheitswesen und Sozialdiensten;

- fehlende unabhängige Begleitung und Unterstützung während des gesamten Verfahrens;
- Abhängigkeiten von Betreuungspersonen oder anderen Personen, die das Risiko von Gewalt und Ausbeutung erhöhen oder die Möglichkeit erschweren können, Hilfe zu suchen und Übergriffe zu melden.

Gerade bei Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung können diese Barrieren gravierende Folgen haben. Wenn eine betroffene Frau oder ein Mädchen Informationen nicht versteht, eine Beratungsstelle nicht selbstständig erreichen kann, nicht barrierefrei kommunizieren kann oder in einem Verfahren keine angemessene Unterstützung erhält, wird der Zugang zu Schutz und Recht faktisch eingeschränkt.

## Besondere Anforderungen an barrierefreie Verfahren

Damit Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können, müssen insbesondere folgende Bedürfnisse berücksichtigt werden:

### Frauen und Mädchen mit Hörbehinderungen und Gehörlosigkeit

- Zugang zu Gebärdensprachdolmetschung und Schriftdolmetschung;
- visuelle und schriftliche Informationen über Rechte und Verfahren;
- barrierefreie Notruf-, Melde- und Kontaktmöglichkeiten;
- Untertitelung bei digitalen und audiovisuellen Informationen;
- geeignete technische Kommunikationshilfen.

### Taubblinde und hörsehbehinderte Frauen und Mädchen

- taktile und geeignete persönliche Kommunikationsformen;
- barrierefreie Notruf- und Kontaktmöglichkeiten;
- individuelle Unterstützung bei Orientierung und Kommunikation;
- geeignete Anpassungen bei Befragungen und Verfahren.

### Frauen und Mädchen mit körperlichen Behinderungen

- stufenlos zugängliche Beratungsstellen, Schutzunterkünfte und Behörden;
- barrierefreie Toiletten und geeignete Infrastruktur;
- zugängliche Flucht- und Rettungswege;
- selbstständig nutzbare Kommunikations- und Notrufmöglichkeiten.

### Frauen und Mädchen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen

- verständliche und klar strukturierte Informationen;
- Leichte Sprache und geeignete Kommunikationsformen;
- ausreichend Zeit für Gespräche und Verfahren;
- verständliche Erklärungen zu Rechten und Verfahrensschritten;

- geeignete, möglichst stressarme und sichere Gesprächssituationen;
- bei Bedarf unabhängige Unterstützung und Begleitung.

## Blinde und sehbehinderte Frauen und Mädchen

- Informationen in zugänglichen digitalen und akustischen Formaten;
- Brailleschrift oder andere geeignete taktile Informationen;
- barrierefreie Orientierung in Beratungsstellen, Behörden und Gerichten;
- zugängliche Informationen über Rechte, Verfahren und Schutzangebote.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen müssen denselben wirksamen Schutz erhalten wie alle anderen Menschen – ohne Barrieren beim Zugang zu Hilfe, bei Verfahren und beim Recht.

Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Diskriminierung dürfen nicht dadurch begünstigt werden, dass Schutzangebote, Informationen oder rechtliche Verfahren für Betroffene nicht zugänglich sind.

Der Bund und die zuständigen Behörden werden deshalb aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die genannten Massnahmen zeitnah in einen verbindlichen Umsetzungsplan zu überführen.